



(nur per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de)

Herrn
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/588

Alle Abg

Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW), Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucks. 17/2166

Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 4. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

gerne nutzen wir die eingeräumte Gelegenheit, Stellung zu nehmen, zu dem Entwurf der Landesregierung für ein Baurechtsmodernisierungsgesetz. Die Bauverbände Westfalen als gemeinsame politische Interessenvertretung der 66 Innungen des Bauhauptgewerbes, des Dachdeckerhandwerks und des Stuckateurhandwerks im Landesteil Westfalen begrüßen den Gesetzentwurf.

Mit dem Baurechtsmodernisierungsgesetz wird ein Rechtsrahmen geschaffen, der

- die Schaffung neuen Wohnraums erleichtert,
- Genehmigungsverfahren beschleunigt,
- generationengerechtes Bauen in moderner Weise garantiert,
- mit weitgehenden Angleichungen an die Musterbauordnung die länderübergreifende wirtschaftliche Betätigung des Baugewerbes in NRW fördert,
- Rechtssicherheit für das bauausführende Baugewerbe erhöht, ohne neue bürokratische Hürden aufzubauen.

Zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfes verweisen wir inhaltlich voll auf die Stellungnahme unseres Schwesterverbandes, der Baugewerblichen Verbände Nordrhein in Düsseldorf. Einige wenige Punkte möchten wir nochmals besonders unterstreichen:

Verbindliche Vollständigkeitserklärung und Berichtspflicht

Mit der **verbindlichen** Vollständigkeitserklärung, § 71 BauModG, wird ein neues, wirksames Instrument zur Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren in das Landesbaurecht eingeführt. Bauherrenschaft und auch Bauunternehmer beklagen seit langem, dass Bauanträge schleppend und unter verspäteten Hinweis auf Unvollständigkeit eingereichter Unterlagen verzögert werden. Hier schafft das Baurechtsmodernisierungsgesetz nun Abhilfe, in dem es die Bauaufsichtsbehörden verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Bauantrages eine Vollständigkeitsprüfung vorzunehmen. Dadurch, dass diese Erklärung künftig verbindlich sein soll, wird eingehenden Bauanträgen in Zukunft eine erhöhte Aufmerksamkeit der Bauaufsichtsbehörden zukommen, was die Verfahren schon vom Antragseingang an beschleunigen wird.

Mit der **Berichtspflicht**, § 91 BauModG, führt der Landesgesetzgeber eine flankierende Maßnahme ein. Die durchschnittliche Länge von Baugenehmigungsverfahren wird künftig transparent, vergleichbar und so auf kommunaler Ebene den Mandats- und Entscheidungsträgern eine Entscheidungshilfe an die Hand gegeben, ihre Bauaufsicht zu verbessern. Die verbindliche Vollständigkeitserklärung sowie die Berichtspflicht sind in Kombination ein guter Wurf!

Genehmigungsfreistellung

Die Genehmigungsfreistellung, wieder eingeführt in § 63 BauModG, beschleunigt das Bauen und schafft Klarheit über den Zeitpunkt des Baubeginns. Das bedeutet Planungs- und Kalkulationssicherheit für Bauherren und Unternehmen, die in der Regel binnen Monatsfrist mit dem Baubeginn rechnen können.

Barrierefreies Bauen

Das Baurechtsmodernisierungsgesetz stärkt das generationengerechte Bauen. Die Normierung des Standards der Barrierefreiheit in § 49 BauModG ist zielführend, modern und auch aus bauwirtschaftlicher Sicht wegweisend.

Richtigerweise ist der dirigistische Ansatz zur verbindlichen Einführung einer Quote für das rollstuhlgerechte Bauen aufgegeben worden. Mit den Verbänden der Wohnungswirtschaft sind wir überzeugt, dass rollstuhlgerechter Wohnraum bedarfsabhängig geschaffen werden muss. Dies kann nur über eine besondere, zielgerichtete Wohnraumförderung gelingen, nicht aber über einen allgemeinen Zwang.

Bauvorlageberechtigung

Das Baurechtsmodernisierungsgesetz führt in § 67 die sogenannte „kleine“ Bauvorlageberechtigung für Handwerksmeister des Maurer- und Betonbauerhandwerks sowie des Zimmererhandwerks **nicht** wieder ein. Wir bedauern das.

Die kleine Bauvorlageberechtigung für freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäudeklassen 1 bis 3 mit nicht mehr als 3 Wohnungen kann einen kleinen, aber wichtigen Beitrag dazu leisten, den Bau von selbstgenutzten Eigenheimen nicht nur durch staatliche Förderung, sondern auch durch Kosteneinsparungen bei der Planung erleichtern. Praxisrelevant wäre die Öffnung für eine kleine Zahl von Schlüsselfertigbau-Unternehmen. Die erzielbaren Kosteneinsparungen wären für die Zielgruppe bauwilliger Familien durchaus bedeutsam. Auch im Wirtschaftsbau, insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft, wären die Kosteneinsparungen einer kleinen Bauvorlageberechtigung qualifizierter Handwerksmeister wünschenswert.

Die Bundesländer **Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern** und **Schleswig-Holstein** enthalten die Bauvorlageberechtigung für Personen, die die Meisterprüfung des Maurer-, Beton-, Stahlbetonbauer- oder Zimmererhandwerks abgelegt haben. Das Land Nordrhein-Westfalen sollte mit dem Baurechtsmodernisierungsgesetz Dem Beispiel dieser Bundesländer folgen und die kleine Bauvorlageberechtigung wiedereinführen. Handwerkspolitisch wäre dies ein wünschenswertes Signal zur Anerkennung der hochwertigen Berufsqualifikation und Leistungsfähigkeit ausgewählter Meister des Bauhauptgewerbes.

Mit freundlichen Grüßen
BAUVERBÄNDE WESTFALEN



Dipl.-Ök. Hermann Schulte-Hiltrop
Hauptgeschäftsführer